

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Bereich zwischen BAB A6, Main-Donau-Kanal und Hirschenholzstraße

Umweltbericht

Stand: 24.03.2026

Geltungsbereich – Luftbildausschnitt



Copyright: Stadt Nürnberg 2022

Geltungsbereich der 32. FNP-Änderung Katzwang Solarpark

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziele der FNP-Änderung	3
1.2 Plangrundlagen	3
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umwelt-auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	7
2.1 Fläche	7
2.2 Boden, Wasser.....	8
2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	9
2.4 Landschaft	9
2.6 Menschliche Gesundheit	10
2.6.1 Erholung.....	10
2.6.2 Lärm.....	11
2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	11
2.7 Luft.....	11
2.8 Klima.....	12
2.9 Abfall	12
2.10 Kultur- und Sachgüter	12
2.11 Wechselwirkungen	12
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	13
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	13
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	13
6. Geprüfte Alternativen.....	13
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	17
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
9. Zusammenfassung	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Änderungsbereichs (Copyright: Stadt Nürnberg 2022).....	5
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 : Zusammenstellung der Flächenkriterien zur Bewertung der ermittelten Potenzialflächen	16
--	----

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

1. Einleitung

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Ä) wird im Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP)-Verfahren Nr. 4682 „Solarpark Katzwang“ durchgeführt. Mit dem Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,4 ha.

Die vorliegende Fortschreibung des Umweltberichts (UBs) stellt die bisherigen Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich der beabsichtigten Änderung der FNP-Darstellung dar. Der UB wird bei Bedarf im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

1.1 Ziele der FNP-Änderung

Im wirksamen FNP der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ in Überlagerung mit „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung in „Sonderbaufläche - Photovoltaik“ in Überlagerung mit „Landschaftsschutzgebiet“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,4 ha. Die geplante Ausdehnung der Freiflächen-Photovoltaikanlage überschreitet den gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB planungsrechtlich privilegierten 200 m-Streifen zur Förderung von Erneuerbaren Energien entlang von Autobahnen, so dass ein Bauleitplanverfahren durchzuführen ist.

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele findet sich in der Begründung zum 32. FNP-Änderungsverfahren, Kap.1.1 (Stand: 24.03.2026).

1.2 Plangrundlagen

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan des Planungsverbandes Region Nürnberg (7), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP):

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Folgende Ziele und Grundsätze zu Klimawandel (Kap. 1.3), Land- und Forstwirtschaft (Kap. 5.4), Erneuerbaren Energien (Kap. 6.2) und Natur und Landschaft (Kap. 7.1) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) (Teilfortschreibung vom 01.06.2023), sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...].
- 1.3.2 (G) Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

- 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- 7.1.3 (G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu Kap. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne dieses Zieles keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen.

Regionalplan Region Nürnberg (RP7)

Folgende Ziele und Grundsätze zur Nutzung der Sonnenenergie (Kap. 6.2.2), zur naturbezogenen Erholung (Kap. 7.1.2) zur Sicherung der Landschaft (Kap. 7.1.3), zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (Kap. 7.1.4) sowie der Landwirtschaft (Kap. 5.4.2) des Regionalplans Region Nürnberg (7) vom 01.06.2008 sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

- 5.4.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass in den von Boden und Klima begünstigten Gebieten, insbesondere im westlichen Teil des Mittelfränkischen Beckens, in Teilbereichen des Albvorlandes und der Frankenalb sowie im Knoblauchsland, vor allem Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.
- 6.2.2.1 (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.
- 6.2.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.
- 6.2.2.3 (G) In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.
- 7.1.2.3 (Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden
 - die Naturparke Altmühltal, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und Steigerwald
 - die Landschaftsschutzgebiete
 - die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete
 - die Erholungsschwerpunkte
- 7.1.3.5 (Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,
 - die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
 - die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,
 - die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.
 Hierunter fallen insbesondere
 - siedlungsfreie Talräume der Bäche und Flüsse, insbesondere Aischtal, Tal der reichen Ebrach, Zenn-, Bibert-, Farrnbachtal

- stadtnahe Wälder im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
- Bereiche des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken
- Bereiche des Vorlandes der Frankenalb
- 7.1.4.2 (Z) In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region sollen zur ökologischen Aufwertung und Verbesserung des Landschaftsbildes netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze und Laubholzinseln geschaffen werden.

Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ enthält weder zeichnerisch verbindliche Darstellungen für den Änderungsbereich und sein Umfeld noch zeichnerisch erläuternde Darstellungen zu verbalen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. Zu den nachrichtlich wiedergegebenen Darstellungen der Karte zählen u.a. Landschaftsschutzgebiete.

- Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) (Stand 03.07.2024) ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Umgebung des Änderungsbereichs ist wie folgt dargestellt: Nördlich grenzen Verkehrsflächen (Autobahn) an, im Osten folgen Flächen für Bundeswasserstraßen, im Süden grenzen Flächen für Wald an.

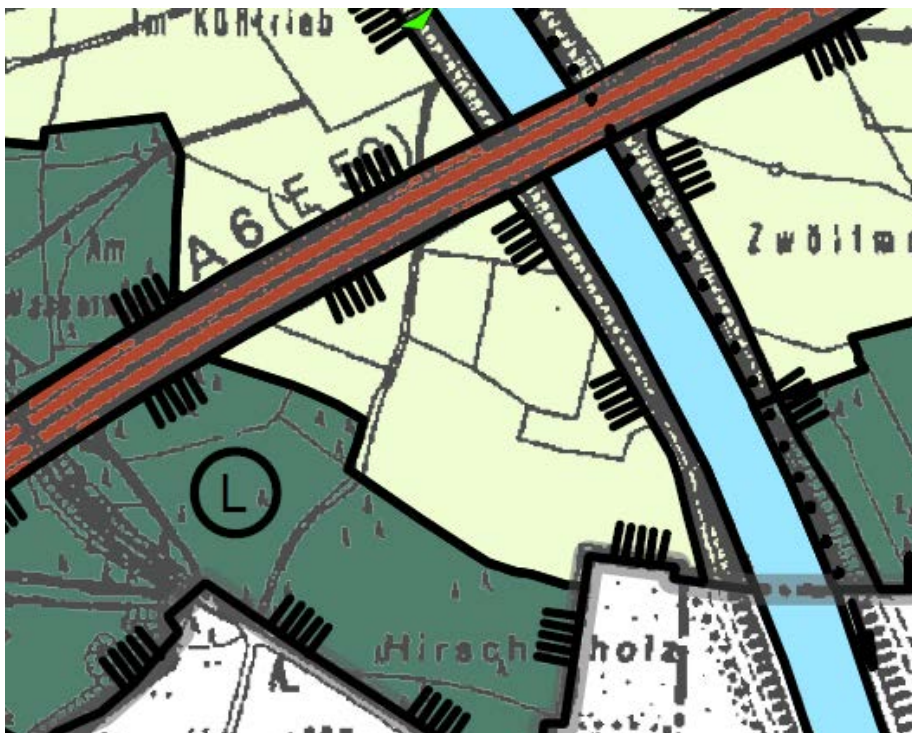


Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Änderungsbereichs (Copyright: Stadt Nürnberg 2022)

- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete und festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00536.17 „Rednitztal-Süd“ (LSG Nr. 11 gem. LSchVO §1 der Stadt Nürnberg). An den Änderungsbereich grenzen folgende Landschaftsschutzgebiete an: LSG-00517.03 „Mündungsgebiet von Rednitz und Schwabach“ im Süden, LSG-00428.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – ‚Südliches Mittelfränkisches Becken“

östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb (LSG Ost)“ im Südwesten und LSG-00536.18 „Kornburg“ im Osten, jenseits des Main-Donau-Kanals.

Mit Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSchVO) enthält das LSG „Rednitztal-Süd“ eine Zone zur Errichtung und Änderung von Freiflächen-Photovoltaik (PV-Zone). Die PV-Zone hat gem. LSchVO eine Größe von ca. 5,5 ha. Der Geltungsbereich und der genaue Grenzverlauf der PV-Zone ergeben sich aus der Karte, die als Anlage 20 Bestandteil der Verordnung ist.¹

Weitere Schutzgebiete des Naturschutzes oder anderer Fachrichtungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:
Es sind keine geschützten Biotope im Änderungsbereich vorhanden.
- FFH- und/oder SPA-Gebiete²:
Es sind keine FFH- oder SPA-Gebiete im Änderungsbereich oder im direkten Umfeld vorhanden.
- Kommunale Beschlüsse:
Stadtratsbeschluss vom 18.05.2022:
Die Stadt setzt sich zum Ziel, das verbleibende CO₂-Emissionsbudget von 23 Mio. Tonnen einzuhalten. Dieses Ziel ist als Beitrag der Stadt zu verstehen, die Erderwärmung mit einer 2/3 Wahrscheinlichkeit auf 1,5 Grad zu begrenzen. Als Treibhausgasminierungsziel bis zum Jahr 2030 wird ein Wert von -65% festgelegt (Basisjahr: 1990); die Klimaneutralität der Gesamtstadt soll bis spätestens zum Jahr 2040 erreicht werden (Punkt b). Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzungsstrategie zur Klimaneutralität zu präzisieren und die notwendigen Mittel im Haushalt 2023 anzumelden.
- Beschlüsse Naturschutzbeirat:
Beschluss vom 11.10.2022: Grundsätzliche Befürwortung von PV-Anlagen im Sinne der Energiewende, aber Ablehnung von landwirtschaftlich und umweltfachlich hochwertigen Standorten als Suchräume für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.
Beschluss vom 09.05.2023: Ablehnung des Vorhabens, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im LSG 11 zu errichten mit Verweis auf den Beschluss vom 11.10.2022.
Beschluss vom 30.04.2024: Zustimmung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, da die Fläche nicht aus dem Schutzgebiet herausgelöst, sondern eine Sondernutzungszone ermöglicht wird und hohe Anforderungen an die ökologische Ausgestaltung der Anlage sowie die konsequente Anwendung hoher ökologisch-fachlicher Standards im Betrieb und Unterhalt der Anlage gestellt werden.
- Sonstige Rahmenbedingungen:
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 formuliert im Interesse des Klima- und Umweltschutzes in § 1 Ausbauziele zur Transformation in Richtung einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht und legt in § 4 Ausbaupfade u.a. für Solaranlagen fest. Erneuerbare Energien sind nach § 2 Satz 1 EEG bzw. nach Art 2 Abs. 5 Satz 2 des BayKlimaG i.V.m. Art 20a GG im überragenden öffentlichen Interesse.

¹ Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt S. 554), 28. Juni 2024

² die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Areas)

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der 32. FNP-Ä die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Fachgesetze und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Die Bestandsbewertung berücksichtigt die Situation vor Ort und die Darstellung des seit 2006 wirksamen FNPs. Maßgeblich für die Bewertung sind die Umweltauswirkungen der geplanten Darstellung im Vergleich zur bisherigen Darstellung im FNP. Konkrete Eingriffe in Natur und Umwelt wie sie mit der Umsetzung von Festsetzungen eines B-Plans verbunden sind, fließen nicht in die Bewertung ein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichterheblichkeit der FNP-Ä nicht gleichbedeutend ist mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen, welche die Umsetzung des B-Plans Nr. 4682 in diesem Bereich nach sich zieht.

2.1 Fläche³

Ausgangssituation

Der Änderungsbereich liegt im äußersten Süden des Stadtgebiets an der Grenze zur Stadt Schwabach und der Mark Wendelstein im Landkreis Roth. Die Siedlungsgebiete Greuth, Neuses, Schwarzach und Katzwang sind zwischen 350 m und ca. 1 km entfernt. Der Änderungsbereich ist im wirksamen FNP als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebiets dargestellt. Er weist selbst keine bauliche Nutzung auf. Die Gesamtfläche der Stadt Nürnberg beträgt 18.645 ha. Nach der Methodik des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) sind gem. Angaben des städtischen Amtes für Stadtforschung und Statistik im Jahr 2023 61,7% als Siedlungs- und Verkehrsfläche und 38,3%⁴ als Freiraumfläche (Vegetation, inkl. Landwirtschaft und Gewässer) genutzt worden.

Zwischen 2014 und 2023 ist die Siedlungs- und Verkehrsfläche der Stadt Nürnberg laut Bay. Landesamt für Statistik um 0,35%-Pkt (absolut rd. 71 ha)⁵ gestiegen. Die vergleichsweise geringe Zunahme der Flächeninanspruchnahme ist in Teilen auf die lückenhafte Erfassungsmethodik des ALKIS-TN zurückzuführen. Jedoch zeigt die Betrachtung von langfristigen Daten – auch vor dem Hintergrund der insgesamt positiven Bevölkerungsentwicklung – einen Trend zu einer eher unterdurchschnittlichen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. eine entsprechende Abnahme von Freiraumflächen im Stadtgebiet Nürnbergs.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Änderungsbereich für die Schutzgüter Boden, Wasser, Vegetation, Tiere, Biodiversität, Erholung, Klima von mittlerer bis hoher Bedeutung. Die ökologische Wertigkeit des Schutzguts Fläche ist hochzubewerten.

Auswirkungen / Prognose

Mit der angestrebten Änderung der FNP-Darstellung erfolgt eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Umwandlung in „Sonderbaufläche – Freiflächen-Photovoltaik“, d.h. in Siedlungsfläche.

³ vgl. [BauGBÄndG 2017 – Mustererlass](#) Nr. 2.2.2.1 Schutzgut Fläche; [Deuzungtsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016](#), S. 158 ff.

⁴ Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024

⁵ Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024

Dies ermöglicht grundsätzlich eine bauliche Entwicklung auf einer bislang unbebauten Freiraumfläche und stellt gemäß der bayerischen Flächensparoffensive⁶ eine Flächenneuinanspruchnahme und damit den Verlust von Freifläche dar, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche hat.

2.2 Boden, Wasser

Ausgangssituation / Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung und wird als Acker bewirtschaftet. Für den Änderungsbereich liegen keine Einträge in der Altlastendatenbank der Stadt Nürnberg vor. Mit umweltrelevanten Bodenbelastungen aufgrund früherer Nutzungen voraussichtlich nicht zu rechnen. Die Böden sind als Braunerden aus Sand ausgebildet und haben überwiegend eine mittlere bis hohe Ertrags- und Filterfunktion⁷, die Bodenfunktionen sind prinzipiell intakt.

Die Versickerung von Niederschlagswasser und eine Grundwasserneubildung sind grundsätzlich möglich. Der mittlere Grundwasserstand ist im Tiefenbereich von > 10m zu erwarten.⁸ Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südwesten in Richtung Rednitz gerichtet. Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich keine. Im Osten verläuft im Abstand von ca. 20 m der Main-Donau-Kanal, ein Gewässer 1. Ordnung, als künstliche Wasserstraße (Bundeswasserstraße) parallel zum Änderungsbereich. Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind von der Änderung der FNP-Darstellung nicht betroffen. Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird die Vorbelastung als gering bewertet., wenngleich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine Veränderung des Bodengefüges zu berücksichtigen ist.

Flusswasserkörper gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G009 (WRRL), welcher sich in gutem mengenmäßigem und gutem chemischem Zustand befindet.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und des unversiegelten Bodens ist der Änderungsbereich für die Schutzgüter von mittlerer bis hoher Bedeutung. Die ökologische Wertigkeit der Schutzgüter Boden und Wasser ist mittel bis hoch.

Auswirkungen / Prognose

Nach der angestrebten Änderung der FNP-Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche – Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist der Änderungsbereich als Baufläche einzuordnen, wodurch erheblich nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Das Vorhaben steht den Umweltzielen (i.W. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht grundsätzlich entgegen. In nachgeordneten Verfahren sind die Auswirkungen der konkreten Planung zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen zu benennen und festzulegen.

⁶ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Flächensparoffensive; Mai 2024

⁷ Quelle: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) 1996, Überarbeitung der Ökologischen Bodenfunktionskartierung 2009, Stadt Nürnberg

⁸ Quelle: Grundwasserbericht 2011, Stadt Nürnberg (Hrsg), 2011

2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Ausgangssituation / Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im Westen und Süden grenzt der Waldbestand „Hirschenholz“ an, im Osten verläuft ein Grünweg, der wiederum an eine mit Gehölzen bestandene Böschung zum Main-Donau-Kanal angrenzt. Nach Norden folgt ein etwa 10 m breiter Gras-Kraut-Streifen, bevor die Autobahn A6 verläuft. Weitere wertgebende Strukturen wie Gras-Krautsäume oder Gehölze fehlen und sind nur in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche weist keine Habitatstrukturen für Tiere auf. Im direkten Umfeld des Änderungsbereichs sind jedoch Strukturen vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde 2023 erstellt (mit Ergänzungen 2024 und 2025). In dieser wurden keine besonderen Artvorkommen im Änderungsbereich festgestellt. Der Änderungsbereich ist aus faunistischer und vegetationskundlicher Sicht von geringer Bedeutung und ökologischer Wertigkeit. Die biologische Vielfalt ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender Strukturen sowie einer geringen faunistischen und vegetationskundlichen Bedeutung ebenfalls als gering einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung in „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ wird eine bauliche Entwicklung auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ermöglicht, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen sind. In nachgeordneten Verfahren sind die Auswirkungen der konkreten Planung zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen zu benennen und festzulegen.

2.4 Landschaft

Ausgangssituation

Der Landschaftsraum zeichnet sich durch eine flachwellige Topografie aus, insgesamt steigt das Gelände in Richtung Westen und in Richtung Süden leicht an. Während westlich des Main-Donau-Kanals landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegen, wird die Landschaft östlich des Kanals von Wald- und landwirtschaftlichen Flächen und der Rednitzau mit den Wässerriesen geprägt. Der Landschaftsraum zwischen Katzwang, dem Main-Donau-Kanal im Osten sowie der südlichen und westlichen Stadtgrenze ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Rednitztal-Süd“ (LSG-00536.17), das sich entlang der Rednitz bis zur Sauerbruchstraße erstreckt. Entlang der Rednitz schließen sich nach Norden und Süden weitere Landschaftsschutzgebiete an sowie in Richtung Osten, jenseits des Main-Donau-Kanals das LSG Kornburg.

Die direkte Umgebung des Änderungsbereichs wird im Süden und Westen durch Wald, im Norden und Nordosten durch die sechsstreifige A6 mit Bogenbrücke und Lärmschutzwand geprägt. Im Nordosten des Änderungsbereichs schließt eine zum Main-Donau-Kanal abfallende Böschung mit Gehölzbestand an, im Südosten eine zum Änderungsbereich abfallende Böschung. In diesem Bereich besteht Einsicht auf den Änderungsbereich.

Im Nordosten ist das Gelände in einer Ausdehnung von ca. 150 m auf 150 m nahezu eben. Danach fällt das Gelände und weist eine Höhendifferenz nach Süden um ca. 9 m und nach Westen um ca. 7 m auf. Gegenüber der Autobahn liegt der Änderungsbereich ca. 1 m und gegenüber dem Main-Donau-Kanal ca. 6 m höher.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist der Änderungsbereich insbesondere von der A6 aus einsehbar sowie in geringerem Maß im Südosten. Durch den Waldbestand „Hirschenholz“ im Westen und Süden bestehen keine Sichtbeziehungen auf die Fläche. Mit der A6 im Norden und dem Main-Donau-Kanal im Osten besteht eine gewisse technische Vorbelastung.

Das Schutzgut Landschaft hat durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eine hohe Wertigkeit. Aufgrund der dargestellten Vorbelastungen ist jedoch von einer mittleren Wertigkeit auszugehen.

Auswirkungen / Prognose

Die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung in „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer technischen Anlage. Aufgrund der unterschiedlichen Modelltypen sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht auszuschließen. In nachgeordneten Verfahren sind die Auswirkungen der konkreten Planung zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen zu benennen und festzulegen.

2.6 Menschliche Gesundheit

2.6.1 Erholung

Ausgangssituation

Die Darstellung des wirksamen FNPs entspricht der realen Nutzung.

Im Änderungsbereich und im Umfeld sind Flächen, die nicht der Erholung dienen, die Autobahn, die den Änderungsbereich tangiert und Flächen für Abgrabungen. Zahlreich sind Flächen bzw. Strukturen dargestellt, die der Erholung und Regeneration der Bevölkerung dienen können: Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft, Erhaltung und Entwicklung von Grünland, übergeordnete Freiraumverbindung entlang einer Bundeswasserstraße. Die Freiflächen sind zu einem Großteil als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Teilbereiche sind zusätzlich als Schwerpunktgebiet der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbunds dargestellt.

Der Änderungsbereich weist keine Erholungsfunktion auf. Aufgrund der Lage zwischen A6 im Norden, Main-Donau-Kanal im Osten und der Kompostierungsanlage bzw. dem Recyclinghof auf dem Gebiet der Stadt Schwabach im Südwesten ist der Änderungsbereich insgesamt schwer zugänglich und wegen der Lärmbelastung durch die Autobahn für Erholungszwecke nicht nutzbar.

Im Stadtgebiet Schwabach grenzt ein kleines LSG an den Änderungsbereich an. Weiterhin sind großflächig Flächen für Ver- und Entsorgung mit mehreren Zweckbestimmungen – Abfall, Ablagerung und Abwasser – dargestellt.

Der Änderungsbereich hat für das Schutzgut menschliche Gesundheit – Erholung keine Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Wesentliche Änderungen der Situation sind aufgrund der angestrebten Änderung der FNP-Darstellung in „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind nicht erheblich, insbesondere aufgrund einer erheblichen Vorbelastung durch Verkehrslärm.

2.6.2 Lärm

Ausgangssituation

Wesentliche Lärmimmissionen, die auf den Änderungsbereich einwirken, gehen von der Autobahn aus. Weitere potenzielle Lärmbelastungen können aus den benachbarten Entsorgungsnutzungen ergeben.

Auswirkungen / Prognose

Mit der Änderung der FNP-Darstellung als „Sonderbaufläche – Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind keine erhöhten Lärmimmissionen zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung sind nicht erheblich.

2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG:

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18⁹) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Mit der geplanten Darstellung als „Sonderbaufläche - Photovoltaik“ sind Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:

Die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, zu betrachten und zu bewerten sind, findet gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB explizit auf der Ebene der Bebauungsplanung statt. Somit ist dies auf FNP-Ebene, auch hinsichtlich einer geplanten FNP-Änderung, an dieser Stelle nicht erforderlich.

2.7 Luft

Ausgangssituation

Im Änderungsbereich findet derzeit landwirtschaftliche Nutzung statt. Durch die landwirtschaftlichen Maschinen sowie die Bewirtschaftung entstehen Emissionen in Form von Abgasen und Staub. Außerhalb des Änderungsbereiches entstehen Emissionen von Seiten des Verkehrs auf der Autobahn.

Mit Änderung der Nutzung entfallen künftig die Emissionen aus der Landwirtschaft, die Vorbelastung aus dem Straßenverkehr bleibt jedoch bestehen.

Auswirkungen / Prognose

Wesentliche Änderungen sind durch die angestrebte Änderung in „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind daher als nicht erheblich einzustufen.

⁹ Kommission für Anlagensicherheit (KAS): [Leitfaden](#): Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG. 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) mit Ergänzungen

2.8 Klima

Ausgangssituation

Die Klimafunktion der Grün- und Freiflächen ergibt sich aufgrund des Kaltluftliefervermögens und insoweit sie dadurch eine ausgleichende Wirkung auf bioklimatisch belastete Siedlungsräume übernehmen. Im Änderungsbereich ist von einem mäßigen mittleren Kaltluftvolumenstrom auszugehen.¹⁰ Dem Änderungsbereich kommt eine mittlere bioklimatische Bedeutung zu.¹¹

Auswirkungen / Prognose

Die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung in „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ bedingt den Verlust von Flächen für die Landwirtschaft, bzw. der Umwidmung in Siedlungsfläche. Siedlungsflächen sind mit zunehmendem Versiegelungsgrad bioklimatisch ungünstiger zu beurteilen, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung nicht auszuschließen sind. In nachgeordneten Verfahren sind die Auswirkungen der konkreten Planung zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen zu benennen und festzulegen.

2.9 Abfall¹²

Nähere Angaben zu Art und Menge, der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind, soweit möglich, auf B-Planebene darzustellen sowie im weiteren Planungsprozess zu beachten.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation

Landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sowie Bodendenkmale sind im Änderungsbereich und im direkten Umfeld nicht vorhanden.¹³ Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen / Prognose

Durch die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche - Photovoltaik“ wird der Änderungsbereich der Kategorie „Bauflächen“ zugeordnet. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von der Änderung nicht betroffen.

2.11 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

¹⁰ GEO-NET (2014): Klimaaanalyse für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg - Klimafunktionskarte

¹¹ GEO-NET (2014): Klimaaanalyse für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg - Planungshinweiskarte

¹² gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e) und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

¹³ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, dargestellt in BayernAtlas, abgerufen am 19.06.2023

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Bei einer Nichtdurchführung der Änderung bleibt die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im FNP bestehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB zur Durchführung des B-Planverfahrens Nr. 4682 wären nicht gegeben, sodass der B-Plan nicht aufgestellt werden könnte. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Zonierung des Landschaftsschutzgebietes Rednitztal Süd ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik in einem 200 Meter breiten Streifen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn möglich. Dies würde 73 % des B-Plan-Gebiets umfassen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter würden den in Kap. 2 gemachten Aussagen entsprechen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind in Bezug auf die geplante Änderung der FNP-Darstellung nicht notwendig. Da im B-Planverfahren Nr. 4682 die konkreten Eingriffe in Natur und Umwelt zu bewerten, konfliktmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie des europäischen und nationalen Artenschutzes zu ermitteln sind, wird für nähere Angaben hierzu auf den Umweltbericht zum B-Planverfahren Nr. 4682 verwiesen.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Der Stadt Nürnberg liegt kein Standortkonzept zur Ansiedlung von FF-PV-Anlagen vor.

Für die Alternativenprüfung wurden die Privilegierungszonen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB entlang der Autobahnen A3, A6, A73 und A9 sowie der Schienenwege des übergeordneten Netzes nach Potenzialflächen untersucht und eine tabellarische Übersicht erstellt (s. Tab. 1). Unberücksichtigt bleiben die Südwesttangente und der Frankenschnellweg, die als „autobahnähnliche“ Bundesstraßen von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB nicht erfasst werden.¹⁴ Flächen entlang größerer Verkehrsflächen zählen grundsätzlich zu den Eignungsflächen gem. Hinweisen „Standorteignung“ des StMB, Stand: 12.03.2024.

Untersucht wurde überschlägig, ob Ausschlusskriterien vorliegen:

¹⁴ s. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen; insbesondere Neuregelung der Privilegierungstatbestände in §35 Abs. 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB, Schreiben vom Bay StMB vom 12.02.2025

- Überprüfung, ob eine „generelle Ausschlussfläche“ oder „Restriktionsfläche“¹⁵ vorliegen, (s. Spalte 2 und 3 in Tabelle 1)¹⁶
- Abgleich mit kommunaler Planung, z.B. FNP oder Entwicklungskonzepte (s. Spalte 4 in Tabelle 1)

Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass die Freiflächen außerhalb der Siedlungsflächen mit zahlreichen Schutzgebietsausweisungen belegt sind. Sie umfassen insbesondere den Süden der Stadt und erstrecken sich entlang der östlichen und nördlichen Stadtgrenze:

- In die Flächenkategorie „generelle Ausschlussflächen“ fallen z. B. Naturschutzgebiet Pegnitztal Ost, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und natürliche Fließgewässer. Diese Flächen sind ganz oder teilweise Bestandteil
- der Flächenkategorie „Restriktionsflächen“, zu denen die zahlreichen Landschaftsschutzgebiete (LSG) gehören. Sie umfassen eine Gesamtfläche von knapp 4.500 ha und damit etwa 25% der Stadtfläche. Sie schließen nahezu alle Waldflächen im Stadtgebiet ein, insbesondere im Süden der Stadt, Fließgewässer wie z.B. Rednitz, Pegnitz, Gründlach, Fischbach, Natura 2000-Gebiete sowie Grünzugfestlegungen des Regionalplans Mittelfranken u.a.m.

Im Norden der Stadt ist das Knoblauchsland prägend. Es soll gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses im Jahr 2017¹⁷ als stadtnahes landwirtschaftliches Anbaugebiet mit überlagernder Funktion als stadtnahes Erholungsgebiet langfristig erhalten und gesichert werden, nachdem auch im Rahmen des 2017 erstellten agrarstrukturellen Gutachtens¹⁸ die hohe Nachfrage der ansässigen Betriebe nach Produktionsflächen festgestellt worden ist.

Als potenzielle Alternativstandorte für Freiflächen-PV-Anlagen verbleiben im Ergebnis der Untersuchung zwei Standorte:

- ein ca. 600 m langer, landwirtschaftlich genutzter Streifen, nördlich der A6, östlich an den Main-Donau-Kanal anschließend. Unter Berücksichtigung der Siedlung Greuth verbliebe eine Fläche von etwa 10 ha. Diese wäre aufgrund der Topografie und der vgl. ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen, trotz der eingestreuten Waldflächen, teilweise weit sichtbar und würde das Landschaftsbild und die (Nah-)Erholungsfunktion des Raumes beeinträchtigen, zumal durch die Lärmschutzwand die Autobahn nicht einsehbar ist. Zusätzlich besteht ein dichtes Wegenetz mit Verbindung unter der Autobahn hindurch nach Süden in Richtung Neuses¹⁹. Somit wird der Bereich nach erster Einschätzung als empfindlicher bewertet als das isoliert gelegene Plangebiet.
eine ca. 1,4 ha große Ackerfläche zwischen Greuth und Kornburg, die an drei Seiten von der Gemarkung Kleinschwarzenlohe begrenzt wird und ca. 60 m von der A6 abgesetzt ist. Die Fläche ist deutlich kleiner als das Plangebiet und es fehlt nach erster Einschätzung eine öffentliche Erschließung.

Vor dem Hintergrund, dass das LSG Nr. 11 Rednitztal Süd mit der Änderung der Landschaftsschutzverordnung vom 28.06.2024 eine Zone zur Errichtung und Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhalten hat, scheiden beide Flächen als Alternativstandorte aus, sodass keine Prüfung weiterer Umweltauswirkungen erfolgt.

¹⁵ gem. den Hinweisen „Standorteignung“ des StMB, Stand: 12.03.2024;

¹⁶ Auf eine tlw. erforderliche, vertiefte Untersuchung wie z.B. den Natura 2000-Gebieten und den Wasserschutzgebieten wurde in dieser Phase verzichtet.

¹⁷ Leitlinien der räumlichen Entwicklung des Knoblauchslands mit Begründung, Stand: 20.04.2017

¹⁸ Agrarstrukturelles Gutachten Knoblauchsland, BBV Landsiedlung, April 2017

¹⁹ Im Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern „Landschaftserleben – Erholung – Region 7 Industrieregion Mittelfranken“ ist ein überörtlicher Wanderweg dargestellt, der von Kornburg kommend über Greuth nach Neuses führt und von dort dem Schwarzachtal folgt. (Stand: 05.06.2013)

Die Ergebnisse der Betrachtung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Ortsteil	Flächenkategorie gem. Hinweise „Standort-eignung“ ²⁰		Kommunale Planung	Bewertung
	Generelle Aus-schlussflächen	Restriktionsflächen	Sonstiges	Eignung als Alternativ-standort
A3				
Nördlich Neunhof/ Gründlach; Westlich B4	Überschwemmungs- gebiet §30 Biotop BNatSchG	LSG Gründlach	Leitlinien Knoblauchs- land: Multifunktionale Auenlandschaft Gründ- lachtal	nein
Laufamholz / Schwaig	NSG Pegnitztal Ost Überschwemmungs- gebiet Wasserschutzgebiet (Fassungszone, en- gere Schutzzone A)	LSG Pegnitztal-Ost		nein
Brunn		LSG Brunn-Netzstall	Wald / Bannwald	nein
A9				
Fischbach, nördlich Fischbacher Haupt- straße	§ 30 Biotop BNatSchG im NO	LSG Fischbach Ausgleichs-/Ersatzflä- che		nein
Fischbach, südlich Fischbacher Haupt- str.			im FNP als landwirt- schaftliche Fläche dar- gestellt mit Überlage- rung von Hauptleitun- gen für Versorgung mit Gas bzw. Elektro, Ver- lauf nahe an Autobahn	nein
A6				
Östlich Kornburg		LSG Kornburg; Aus- gleichs-/Ersatzfläche		nein
Nördlich A6, östlich Main-Donau-Kanal				Ja
Zwischen Greuth und Kornburg				Ja
Östlich AS Roth	Überschwemmungs- gebiet; FFH-Gebiet Rednitzal	LSG Rednitzal-Süd Regionaler Grünzug		nein
A73				
Westlich Großgründ- lach, südlich der Gründlach	Überschwemmungs- gebiet; tlw. Wasserschutzge- biet (weitere Schutz- zone B)	Tlw. LSG Gründlachtal- Ost	Leitlinien Knoblauchs- land: Entwicklung Mul- tifunktionale Auenland- schaft Gründlachtal	nein

²⁰ Flächenkategorie gem. Hinweise „Standorteignung“ (Stand: 12.03.2024) als Anlage zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovol-
taikanlagen vom 10.12.2021

Ortsteil	Flächenkategorie gem. Hinweise „Standort-eignung“ ²⁰		Kommunale Planung	Bewertung
	Generelle Ausschlussflächen	Restriktionsflächen	Sonstiges	Eignung als Alternativstandort
Kleingründlach	Überschwemmungsgebiet tlw. Wasserschutzgebiet (weitere Schutzzone B)		Leitlinien Knoblauchsland: Entwicklung Multifunktionale Auenlandschaft Gründlachtal	nein
A73 von Anschlussstelle N-Hafen bis N-Münchener Str.		LSG Kornburg	Wald / Bannwald	nein
Schienenwege des übergeordneten Netzes				
Südlich Reichelsdorf	FFH-Gebiet Rednitztal Überschwemmungsgebiet	LSG Rednitztal-Mitte		nein
Westlich Großreuth b. Schweinau			Bauflächenentwicklung	nein
Kleingründlach	Vgl. A73	Tlw. LSG Gründlachtal-Ost	Vgl. A73	nein
Westlich Großgründlach, südlich der Gründlach	Vgl. A73		Vgl. A73	nein
Regensburger Straße		Tlw. LSG Langwasser	Wald / tlw. Bannwald	nein

Tabelle 1 : Zusammenstellung der Flächenkriterien zur Bewertung der ermittelten Potenzialflächen

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB n.F. soll den aktuellen Zustand des Änderungsbereichs (Basisszenario) und die Auswirkungen der geplanten Änderung der Darstellung im FNP auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist ggf. ein Konzept zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie zur Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu entwickeln und im Umweltbericht (Monitoring, Kapitel 8) darzustellen. Monitoringmaßnahmen sind in Bezug auf die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich

Der vorliegende Umweltbericht wurde vom Büro Team4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Nürnberg erstellt und vom Umweltamt der Stadt Nürnberg fachlich geprüft. Er stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung hinsichtlich der geplanten FNP-Änderung dar.

Folgende Informationsquellen wurden für den Umweltbericht herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (Stand 03.07.2024)
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ (Arbeitsstand 2025)
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014/Fortschreibung 2017) / Handbuch Klimaanpassung (2012/Fortschreibung 2021)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Team4 Bauernschmitt Wehner: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – „Solarpark Katzwang“, Nürnberger Land; März 2023, ergänzt März 2024 und Mai 2025
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserberichte der Stadt Nürnberg (2011/2017/2023)
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung – Bewirtschaftungsplanung bzw. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Stand: 22.12.2021
- Strategische Lärmkarte Bayern (LfU) 2022 (Straßenlärm)
- Lärmaktionsplan Nürnberg (2023)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (2017)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- <http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html>
- http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische_berichte/index.htm
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas
- Altlastendatenbach der Stadt Nürnberg
- Ortsbegehung am 31.01.2023

Kenntnislücken:

keine

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Status des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als vorbereitender Bauleitplan bedingt, dass die konkreten Umweltauswirkungen der Planung erst auf den nachfolgenden Planungsebenen in ausreichender Detailschärfe überprüfbar sind. Auch Aussagen zu sinnvollen Maßnahmen zur Erfolgskontrolle der jeweils vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können erst nach Zuordnung und konkreter Planung der Ausgleichsflächen und –Maßnahmen getroffen werden.

Nähere Informationen zum Monitoring werden daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4682) festgelegt.

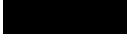
9. Zusammenfassung

Das 32. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wurde im Stadtrat (StR) beschlossen. Die vorliegende Fortschreibung des Umweltberichts stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F. dar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind nicht zu erwarten bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Erholung, Lärm, Störfallvorsorge, Licht, elektromagnetische Emissionen, Erschütterungen, Luft, Klima, Abfall sowie Kultur und Sachgüter. Beim Schutzgut Landschaft werden Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs ergriffen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich durch die Neuinanspruchnahme einer Freifläche als Baufläche. Nach dem Rückbau der PV-Anlage ist das Plangebiet wieder qualitativer Teil des Landschaftsschutzgebiets und eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert.

Nürnberg, den 24.03.2026

Team 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH,
Oedenberger Str. 65, 90491 Nürnberg

gez. 

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / §1 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Gemäß BNatSchG hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 (zuletzt geändert am 01.06.2023)

Seit 2021 ist der Grundsatz „Vermeidung von Zersiedelung und Flächensparen“ im Landesplanungsgesetz (LplG) verankert. Ziel ist es, den Verbrauch von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Bis 2030 sollen landesweit max. 5 Hektar pro Tag neu in Anspruch genommen werden. Der LEP betont, für eine kompakte Siedlungsentwicklung vorrangig vorhandene Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen, um Zersiedelung zu vermeiden, die Funktionsfähigkeit der Versorgungsinfrastruktur zu sichern und Kosten zu minimieren.

ABSP der Stadt Nürnberg (1996):

Eine Reihe von Bodenschutzziele ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

Stadtratsbeschluss vom 14.06.2023:

Im Beschluss „Nürnberg grün und lebenswert erhalten“ bekennt sich die Stadt dazu, im

Rahmen der Bauleitpläne Festsetzungen zur Eindämmung des Flächenfraßes und der weiteren Bodenversiegelung zu treffen.

Sie verfolgt dabei insb. folgende Ziele:

- Reduzierung der Umwandlung von Grünflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wald
- Erhalt von Reichswald, Knoblauchsland, Moorenbrunnfeld und der landwirtschaftlichen Flächen im Nürnberger Süden
- Erhalt gesetzlich geschützter Biotope, sowie von Flächen, die im Stadtklimagutachten als für den Klimaschutz relevant erfasst sind
- Erhalt von innerstädtischen Freiflächen/-räumen

EU-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserahmenrichtlinie / WRRL):

Vorrangiges Ziel ist das EU-weite Erreichen eines guten Zustands aller Gewässer (Flüsse, Seen, Übergangs-/Küstengewässer, Grundwasser). Für die Gewässer gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

§§ 77, 78ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

(Frühere) Überschwemmungsgebiete (ÜSG) i.S.d. § 76 sollen nach § 77 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. §§ 78 und 78a beinhalten planerische und bauliche Vorschriften, welche darauf abzielen, Retentionsräume möglichst von Bebauung freizuhalten bzw. im Fall einer Bebauung das vorherrschende Hochwasserschutzniveau nicht zu verringern. Generell sind bei Planungen in einem amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG (§ 76 Abs. 3) oder in einem Risikogebiet außerhalb eines ÜSG die Belange der Hochwasservorsorge im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 3 und 8, § 78b Abs. 1).

Nationale Wasserstrategie / Wasserzukunft Bayern 2050):

Um die Wasserversorgung auch in Zukunft sicher zu stellen, wurde ein Handlungsrahmen mit Zielhorizont 2050 für ein modernes Wassermanagement geschaffen. Im Aktionsprogramm werden 78 konkrete Maßnahmen genannt, die durch Bund, Länder und Kommunen sowie andere Akteure umzusetzen sind.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, das eine Neubauplanung vor-

sieht (einschließlich Konversionsflächen), die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer orts-nahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Da i.d.R. Flächen benötigt werden, die bei Bedarf grundstücksübergreifend und multifunktional genutzt werden, soll die Entwässerung frühzeitig und Dienststellenübergreifend betrachtet werden.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und des Umweltausschusses v. 16.11.2023:

Die Verwaltung wird beauftragt, Planung und Ausführung aller Vorhaben in der Stadt unter dem Aspekt der „wassersensiblen Stadt“ zu betreiben.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

§§ 44 und 45 *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*

Die §§ 44 und 45 regeln die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz. Aussagen zum Natura 2000- Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel II.4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie (01.04.2008)* nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopver-

bunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Die *Biodiversitätsstrategie der Stadt Nürnberg 2025* beschreibt und bündelt langfristige Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt im städtischen Einflussbereich. (*Beschluss des Umweltausschusses 04.12.2024*)

Natur und Landschaft

§ 1 *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*

Nach § 1 BNatSchG sind die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschl. Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit als auch der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie z.B. Grünzüge, Parkanlagen, Einzelbäume sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind,

neu zu schaffen oder zu entwickeln.

Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Grün- und Freiraum, Erholung, Lärm, Luft, Störfallvorsorge

Nach BauGB §1 Abs 6 Nr. 14 hat die Bauleitplanung die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen als Belang zu berücksichtigen.

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der

Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (BLB):

Der 2023 fortgeschriebene BLB trifft für Wohn- und Gewerbegebiete einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltschutzrechtliche Standards und Qualitäten. Er benennt Orientierungswerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen: je Einwohner in Geschosswohnungen: 20 m², je Einwohner in Einfamilienhäusern 10 m²; davon entfallen je Einwohner 3,4 m² für Spielplatz- oder Jugendspielfläche.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2019 sowie des Stadtplanungsausschusses vom 17.10.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen von Dach- oder Fassadenbegrünungsmaßnahmen bei allen anstehenden städtischen Neubauprojekten und im Bestand zu prüfen und nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Stadtratsbeschluss vom 04.03.2020:

Das Konzept der „Grünen Finger“ dient als Planungsgrundlage und Orientierungshilfe für alle räumlichen Entwicklungsplanungen sowie für stadtstrategische Grundsatzentscheidungen. Die Entwicklung von Grünflächen auf vormals baulich genutzten Flächen bleibt jeweils eigenen Beschlussfassungen vorbehalten. Bei der konkreten Umsetzung sind bestehende funktionale Zusammenhänge der vorhandenen Gebiete einzelfallspezifisch zu prüfen und zu berücksichtigen.

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):

gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):

Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der zuletzt 2023 fortgeschrieben wurde. Der LAP soll die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen. Für die Haupteisenbahnstrecken

wurde im Jahr 2023, für den Verkehrsflughafen Nürnberg im Jahr 2020 ein LAP von den jeweils zuständigen Stellen aufgestellt.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen, im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit

von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspielleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspielleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmverordnung.

39. BImSchV / § 47 BImSchG (Luftreinhalteplan) / EU-Verordnung 2024/1991 über Luftqualität und saubere Luft in Europa:

Die 39. BImSchV legt Mess- und Berichtspflichten und nennt Grenzwerte für Luftschadstoffe. Bei Grenzwertüberschreitung ist ein Luftreinhalteplan zu erstellen, der Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung der Luftverunreinigung nennt. Infolge der 2024 in Kraft getretenen EU-Luftqualitätsrichtlinie ist die 39. BImSchV bis 2026 zu aktualisieren.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft): Sie konkretisiert die im BImSchG begründeten Schutz- und Vorsorgeanforderungen gemäß dem Stand der Technik und legt für die genehmigungsbedürftigen Anlagen aller Industriebranchen betriebliche Anforderungen und Emissionsbegrenzungen für die jeweils rele-

vanten Luftschadstoffe fest. Immissionsanforderungen der TA Luft bestehen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. Hierzu dürfen bestimmte Immissionswerte nicht überschritten werden. Diese Immissionsanforderungen sollen auch für die Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen werden.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Satz 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima und Energie

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG):

Das KSG soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Grundlage dafür ist die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit dem KSG werden Klimaschutz- und sektorübergreifende jährliche Minderungsziele gesetzlich verankert.

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

Das 2021 in Kraft getretene BayKlimaG legt Klimaschutzziele fest, die einen Beitrag zu dem in Paris vereinbarten globalen 1,5 Grad-Ziel leisten sollen. Begleitend dazu wurde ein Klimaschutzprogramm mit konkreten Maßnahmen beschlossen, das 2024 zur Erreichung der im BayKlimaG genannten Minderungsziele fortgeschrieben wurde.

§ 1 Abs. 5 und 6 und § 1a Abs. 5 BauGB:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Seit der BauGB-Novelle 2011 sollen Bauleitpläne dazu beitragen, Klimaschutz und Klimaanpassung auch in der Stadtentwicklung zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des KSG die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral beizutragen.

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) / Deutsche Klimaanpassungsstrategie (DAS) / Bay. Klimaanpassungsstrategie (BayKLAS):

Das KAnG legt Klimaanpassungsziele fest und ist Rechtsgrundlage für die Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Das KAnG verpflichtet Bund, Länder und öffentliche Stellen, die die Länder für die Konzepterstellung benennen, Konzepte für

die Anpassung an die fortschreitende Erderhitzung zu entwerfen und benennt als zentrale Maßnahme ein Entsiegelungsgebot. Die DAS legt 33 messbare Ziele fest. Die BayKLAS 2016 wird zzt. fortgeschrieben.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Ziel ist bis 2030, dass mind. 80% der Stromversorgung auf Erneuerbaren Energien (EE) beruht. Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, weswegen sie als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

/ LEP 2013 (zuletzt geändert am 01.06.2023): Das WindBG gibt den Ländern verbindliche, zeitlich gestufte Flächenziele vor, um die Ziele des EEG zu erreichen. Als landesweiten Flächenbeitragswertes nach WindBG legt das LEP für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 fest.

Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden wurde 2023 novelliert und setzt Umsetzungsfristen für den Umstieg auf das Heizen mit mind. 65 Prozent Erneuerbaren Energien für Neu- und Bestandsbauten.

Wärmeplanungsgesetz (WPG):

Ziel des 2024 in Kraft getretenen WPG ist die Umstellung der Wärmeerzeugung sowie -versorgung auf erneuerbare Energien, um bis zum Jahr 2045 in Deutschland Klimaneutralität zu erreichen.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:

In Bebauungsverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

Das *Stadtklimagutachten* ist eine Grundlage für Planungsvorhaben in der Stadt Nürnberg. In der Klimafunktionskarte und der Planungshinweiskarte werden zum einen Analyseergebnisse, zum anderen Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung dargestellt. Das Stadtklimagutachten wird zzt. fortgeschrieben. (*Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014*)

Stadtratsbeschluss vom 24.07.2019:

Die Verwaltung wird u.a. beauftragt den Ausbau der Fernwärme in Nürnberg aktiv zu unterstützen sowie alle Möglichkeiten für CO₂-neutrale Wärmeversorgungen bei Neubaumaßnahmen auszuschöpfen und bei Grundstücksverkäufen der Stadt Nürnberg Studien hinsichtlich möglicher CO₂-Neutralität erstellen zu lassen.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 22.07.2021:

Der sog. „Klima-Baukasten“ für die Nürnberger Bauleitplanung soll zur Anwendung kommen; konkrete Zielsetzungen für Klimaschutz und Klimaanpassung sollen als verbindliche Vorgabe einzelfallbezogen zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens beschlossen werden („Eckdatenbeschluss“).

Stadtratsbeschluss vom 18.05.2022:

Als Treibhausgasminderungsziel bis zum Jahr 2030 wird ein Wert von - 65% festgelegt (Basisjahr: 1990); die Klimaneutralität der Gesamtstadt soll bis spätestens zum Jahr 2040 erreicht werden (Punkt b).

Umweltausschussbeschluss v. 27.07.2022:

Infolge der zunehmenden Hitzebelastungen hat die Stadt Nürnberg einen Hitzeaktionsplan erarbeitet und dessen Umsetzung beschlossen. Mit konkreten Maßnahmen sollen insb. die gesundheitlichen Folgen extremer Hitzesituationen abgemildert werden.

Die *Kommunale Wärmeplanung* stellt dar wie bis 2040 / 2045 eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung erzielt werden kann und benennt einen Maßnahmenkatalog sowie einen Umsetzungsplan zur zeitlichen Priorisierung der Maßnahmen. (*Stadtratsbeschluss vom 04.06.2025*)

Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK): Zur Erreichung der Klimaschutzziele vom 18.05.2022 liegt ein strategischer Handlungsplan für die schnellstmögliche Umsetzung von Klimaschutz vor. Der Maßnahmenkatalog ist weiter zu konkretisieren und bei Bedarf zu aktualisieren. (*Stadtratsbeschluss vom 23.07.2025*)

